

# Martin Baer

BVFK . Martin Baer . Grolmanstrasse 20 . 10623 Berlin

Wer als Kameramann / Kamerafrau arbeitet, sollte Mitglied der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst sein. Die Mitgliedschaft kostet nichts, hilft aber dabei, Urheberrechte wahrzunehmen.

Was ist die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst?

**Die VG BILD-KUNST** ist ein von den Urhebern gegründeter Verein (Künstler, Fotografen und Filmurheber) zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

Sie nimmt für ihre Mitglieder und die Mitglieder ausländischer Schwesterorganisationen alle die Urheberrechte im visuellen Bereich wahr, die der einzelne Urheber aus praktischen oder gesetzlichen Gründen nicht selbst wahrnehmen kann.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Inkasso und Verteilung von pauschalen Urheberrechtsabgaben (z.B. Privatkopievergütung, Pressespiegel etc.)
- Lizenzierung und Durchsetzung von individuellen Rechten (z.B. Folgerechte, Reproduktionsrechte bildender Künstler)
- politische und rechtliche Stärkung des urheberrechtlichen Schutzes (z.B. Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben, Abschluss von Gesamtverträgen)

Davon profitieren Urheber wie Nutzer gleichermaßen. Der Urheber, weil er als Einzelner seine Rechte häufig nicht wirkungsvoll verteidigen kann und die Nutzer, weil sie aus einer Hand sämtliche notwendigen Rechte erwerben können.

Wie und wo werde ich Mitglied?

Kameraleute gehören in die "Berufsgruppe III" der VG Bild-Kunst. Mitglied wird man durch Abschluss eines "Wahrnehmungsvertrages" mit der VG. Wer (auch) als Fotograf oder Bildjournalist tätig ist, schliesst (gegebenenfalls zusätzlich) einen Vertrag über die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe II. Die entsprechenden Formulare erhält man von der VG Bild-Kunst, Adressen unten.

Was tut die VG Bild-Kunst?

Durch Abschluss des Wahrnehmungsvertrages beauftragen Filmproduzenten und Filmurheber - Regisseure, Kameraleute, Cutter, Filmarchitekten, Szenenbildner und Kostümbildner – die VG Bild-Kunst mit der Wahrnehmung von Urheberrechten, Vergütungsansprüchen und Leistungsschutzrechten an Filmen und audiovisuellen Werken. Die VG Bild-Kunst sorgt für das Inkasso und verteilt die Einnahmen – etwa aus Leerkassetten- und Videogeräteabgabe sowie aus Verleihtantiemen – an die Mitglieder.

Wie weise ich meine Ansprüche nach?

Die Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten der BG III werden in der Regel jährlich von der VG BILD-KUNST aufgefordert, auf entsprechenden Fragebögen diejenigen Werke anzumelden, für die sie Ansprüche nach dem Urhebergesetz

## Martin Baer

erheben können. Aufgrund dieser Anmeldungen werden Vergütungsansprüche errechnet.

Erwachsen mir aus der Mitgliedschaft Pflichten?

Mitglieder der VG Bild-Kunst sind der VG gegenüber zur wahrheitsgemässen Auskunft über Werke verpflichtet, für die gegenüber Dritten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche geltend gemacht werden.

Hat der Produzent / Sender / Auftraggeber nicht alle Rechte erworben?

Im Zentrum des Schutzes durch das Urheberrechtsgesetz steht der **Urheber** als Schöpfer eines "Werkes" im Sinne des Gesetzes und Träger von Rechten, die in der Regel auch nach dem Verkauf bzw. der sonstigen Verwertung des Werkes bei ihm verbleiben. Im Falle der Kameraleute handelt es sich dabei um "Filmwerke", bei denen es sich um "persönliche geistige Schöpfungen" handelt.

Welche Werke kann man also anmelden?

Filme, Dokumentationen, Reportagen, auch Magazinbeiträge, bei denen man als Kameramann/-frau schöpferisch tätig war. In der Regel umfasst das alles, was länger ist als drei Minuten, ausgenommen sind Mehrkameraproduktionen. Die Anmeldung kann mittels der Anmeldebögen oder auch online erfolgen. Inzwischen erfasst die VG Bild-Kunst fast alle Ausstrahlungen, so dass Wiederholungen nicht jedes Mal neu gemeldet werden müssen. Es schadet aber nicht, Ausstrahlungen zu melden, wenn sie einem bekannt werden.

Anforderung von Formularen zur Abschliessung eines Wahrnehmungsvertrages bei VG Bild-Kunst, Weberstrasse 61, 53113 Bonn, Telefon 0228-91534-0 oder im Internet unter [www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de).